

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/271/2015/II-20</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.09.2015				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	11.11.2015				
Stadtrat	öffentlich	09.12.2015				

### **Titel:**

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung 2015 für Erstattungszinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO)

### **Beschlussvorschlag:**

Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 270.000 EUR für anfallende Erstattungszinsen aus Abrechnungen/Erstattungen für Vorjahre in der Gewerbesteuer werden beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§233a Abgabenordnung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

### **Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld	<input type="checkbox"/>	Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	

**Finanzbedarf/Finanzierung:**

Produktkonto/Deckungskreis:		61110 5592000 / 4121 Erstattungszinsen
Haushaltsansatz:	170.000 EUR	
Erhöhung um:	270.000 EUR	
Deckung aus:		
Mehrerträgen/ -einzahlungen bei Produktkonto:	270.000 EUR	61110 4691000 Nachzahlungszinsen

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm  
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann  
1. Stellvertreter

Angelika Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

§ 233a Abgabenordnung (AO) in der Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) – mit späteren Änderungen – regelt die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen. Dazu zählen auch die Steuernachforderungen und –erstattungen im Rahmen der Erhebung und Festsetzung von Gewerbesteuer, die in der Zuständigkeit der Stadt Dessau-Roßlau liegt (§ 3 Abs. 3 KAG LSA).

Steuernachforderungen oder Steuererstattungen können durch erstmalige Steuerfestsetzung oder Abrechnungen entstehen.

Grundlage ist jeweils die Mitteilung des zuständigen Finanzamtes über den Gewerbesteuermessbetrag.

Ergibt sich bei der Festsetzung von Gewerbesteuer für den Steuerschuldner ein Unterschiedsbetrag zwischen der bisher festgesetzten und der jetzt festgesetzten Gewerbesteuer zu Gunsten des Steuerpflichtigen, so ist dieser Betrag nach § 233 a Abs. 1 AO zu verzinsen.

Die Verzinsung nach § 233a AO (Vollverzinsung) soll im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Steuern trotz gleichen gesetzlichen Entstehungszeitpunkts, aus welchen Gründen auch immer, zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und erhoben werden. Die Verzinsung ist gesetzlich vorgeschrieben; die Zinsfestsetzung steht nicht im Ermessen der Behörde. Die Festsetzung der Zinsen wird regelmäßig mit dem Steuerbescheid oder der Abrechnungsmitteilung verbunden.

Im Produktkonto 61110.5592000 wurden für Erstattungszinsen 170.000 EUR anhand der Vorjahresentwicklung geplant.

Der bereits absehbare Mehrbedarf an Erstattungszinsen in Größenordnung von über 236 TEUR resultiert aus den Abrechnungen für Vorjahre bei großen Unternehmen der Stadt Dessau-Roßlau.

Unter Berücksichtigung möglicherweise noch anfallender Erstattungszinsen im restlichen Haushaltsjahr werden daher die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 270.000 EUR veranschlagt. Die Anpassung des bereits vorliegenden Mehrbedarfs ist gestützt auf regelmäßig in den Vorjahren in diesem Zeitraum noch angefallene Erstattungszinsen.

Die zusätzlichen Anforderungen können vollständig durch Mehrerträge bei den Nachzahlungszinsen für die Gewerbesteuer gedeckt werden.